

Entwicklungen im Strafrecht 2001/2002

Prof. Dr. Andreas Donatsch und lic.iur. Alexandra Scheidegger

Stand: AS bis Nr. 20 vom 21. Mai 2002, BBl bis Nr. 20 vom 21. Mai 2002

A) Gesetzgebung

1. AS:

- Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe, Geltungsbereich des Protokolls Nr. 6 am 1. Februar 2002, Nachtrag (AS 2002 683, 1987 1807)
- Satzung des Europarates vom 5. Mai 1949 (für die Schweiz in Kraft getreten am 27. Mai 1999, AS 2002 374)
geändert: Art. 26 (ersetzt den geänderten Text von Art. 26 in AS 1997 293); Ergänzung des Geltungsbereiches des Übereinkommens am 19. Juni 2001, Nachtrag zu AS 1997 294
- Verordnung des Bundesgerichts betreffend die Eidgenössischen Untersuchungsrichter (UR-Verordnung Bundesgericht; URVBger) vom 10. Januar 2002 (in Kraft getreten am 10. Januar 2002, AS 2002 307)
- Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege, Änderung vom 22. Dezember 1999 (in Kraft getreten am 1. Januar 2002, AS 2001 3308, BBl 1998 1529)
geändert: Ingress, Art. 1 Abs. 2, Art. 11, Art. 14 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz und Abs. 4, Art. 17 Abs. 1 und 3, Art. 35 Abs. 1 zweiter Satz, Art. 37 Abs. 1, Art. 38, Art. 45 Ziff. 1, Art. 47, Art. 51 Abs. 2 und 3, Art. 65 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2, Art. 88^{ter}, Art. 100 Abs. 3-5, Art. 101, Art. 102, Art. 103 Abs. 2, Art. 105^{bis} Abs. 2, Art. 107, Art. 120 Abs. 3 und 4, Art. 217, Art. 247 Abs. 1, Gliederungstitel vor Art. 254, Art. 254, Art. 255, Art. 265 und
Änderung des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes: Ingress, Art. 80 Abs. 2 und 3, Art. 83 Abs. 1
aufgehoben: Art. 105^{bis} Abs. 3, Art. 256
- Inkraftsetzung der Änderung vom 24. März 2000 (AS 2000 2725, BBl 1999 5327) der Bundesstrafrechtspflege (Art. 18 und 18^{bis}), Beschluss vom 30. November 2001 (in Kraft getreten am 1. Januar 2002, AS 2001 3315)
- Verordnung betreffend die Ausdehnung der Auskunftspflichten und des Melderechts von Behörden, Amtsstellen und Organisationen zur Gewährleistung der inneren und äusseren Sicherheit vom 7. November 2001 (in Kraft getreten am 8. November 2001, befristet bis 31. Dezember 2002, AS 2001 3039)
- Verordnung über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei vom 30. November 2001 (in Kraft getreten am 1. Januar 2002, befristet bis längstens 30. Juni 2005, AS 2002 163).
Hebt die Verordnung vom 19. November 1997 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen im Bundesamt für Polizeiwesen (AS 1998 34, 2000 766) auf.

- Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen (mit Gemeinsamer Erklärung) vom 11. Mai 1998, von der Bundesversammlung genehmigt am 20. April 1999 (in Kraft getreten durch Notenaustausch am 1. September 2000, AS 2001 2636)

2. BBl:

- Botschaft betreffend das Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte vom 24. Oktober 2001 (BBl 2002 441)
- Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (BBl 2002 482)
- Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001 (BBl 2001 4202)
- Botschaft Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Bundesgericht (BBl 2001 4480)
- Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Bundesstrafgericht (BBl 2001 4517)
- Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (BBl 2001 4539)
- Entwurf zu einem Bundesbeschluss über das Inkrafttreten der Justizreform vom 12. März 2000 (BBl 2001 4615)
- Stellungnahme des Bundesgerichts vom 23. Februar 2001 zur Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege und zu den Entwürfen des Bundesgerichtsgesetzes, des Strafgerichtsgesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes und Stellungnahme des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 22. Dezember 2000 zum Entwurf des Bundesgerichtsgesetzes und zum Botschaftsentwurf zur Totalrevision der Bundesrechtspflege (sind Teile des Anhanges zur Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege [BBl 2001 4202]) (BBl 2001 5890)
- Botschaft zum Sitz des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts (Zusatzbotschaft zur Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege) vom 28. September 2001 (BBl 2001 6049)
- Ergänzung zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Bundesstrafgericht (BBl 2001 6066)
- Ergänzung zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (BBl 2001 6067)
- Totalrevision der Bundesrechtspflege. Zusatzbericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Justizkommission (JKG) vom 16. November 2001 (BBl 2002 1181)
- Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Justizkommission (JKG) (BBl 2002 1199)

- Entwurf zu einem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (BBl 2001 4699)

B) Rechtsprechung

1. Allgemeine Prinzipien

In einem Nachsteuer- und Steuerhinterziehungsverfahren (ein einziges Verfahren) wurde der Beschwerdeführer, der die Nichtdeklaration von Fr. 238'000 gestanden hatte, sich aber weigerte, die mehrmals von ihm geforderten Dokumente über alle Firmen, in die er Geld investiert hatte, herauszugeben, mehrfach mit Ordnungsbussen bestraft. Das Bundesgericht (BGer) stellte sich dabei auf den Standpunkt, dass die Mitwirkungspflicht im Steuerhinterziehungsverfahren mit Blick auf die Festsetzung der Nachsteuer keinen Selbstbelastungszwang darstelle und damit Art. 6 EMRK nicht verletze. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bejahte demgegenüber eine Verletzung des Schweigerechts und des Rechts, sich nicht selbst belasten zu müssen, als Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Beschwerdeführer aufgrund dieser Dokumente wegen Steuerhinterziehung belangt würde. Ohne darauf einzutreten, hielt er überdies fest, der Grundsatz «ne bis in idem» werde durch die mehrfache Bestrafung wegen Verweigerung der Mitwirkung nicht verletzt (EGMR vom 3. Mai 2001, J. B. c. Schweiz [31827/96]).

Im Umstand, dass allein der Angeschuldigte, nicht aber sein amtlicher Verteidiger an der Verhandlung vor Kantonsgericht teilnahm, sah der EGMR keine Verletzung des Rechts auf wirksame Verteidigung i.S.v. Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. c EMRK. Der Verteidiger war der Verhandlung aus gesundheitlichen Gründen ferngeblieben. Der Wahlverteidiger des Angeschuldigten nahm an der gesamten Verhandlung teil, wurde jedoch nicht zum Plädoyer zugelassen. Der EGMR hat u.a. erwogen, dass der Angeschuldigte selber seinen amtlichen Verteidiger gebeten hatte, der Verhandlung fernzubleiben, ferner, dass die gesundheitlichen Beschwerden den Verteidiger nicht daran hinderten, am Tag der Verhandlung zu arbeiten. Eine Verletzung der Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Ziff. 2 EMRK aufgrund der Inhaftierung des Angeschuldigten bei der Eröffnung der Verhandlung vor Kantonsgericht wurde ebenfalls verneint. Die Beschwerde wurde als offensichtlich unbegründet abgewiesen (EGMR vom 23. Oktober 2001, Dorsaz c. Schweiz [62369/00]).

Die Begründung eines Freispruchs, weder die durchgeführten Atemlufttests noch die Aussagen der Polizeibeamten dürften als Beweismittel verwertet werden, weil keine Blutprobe durchgeführt worden sei, verstösst gegen den Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäss Art. 249 BStP. Nach Art. 138 Abs. 1 VZV ist die Blutprobe bei Verdacht auf Fahren in angetrunkenem Zustand i.S.v. Art. 55 SVG die geeignete Untersuchungsmassnahme. Das Bundesgericht führt aber aus, wo keine Blutprobe abgenommen worden ist, obwohl dies möglich gewesen wäre, könne die Fahruntauglichkeit aufgrund von Alkoholeinfluss auch auf anderem Weg bewiesen werden, z.B. durch Atemlufttests und mittels Zeugenaussagen der beteiligten Polizisten. Dies werde in Art. 138 Abs. 6 VZV ausdrücklich so statuiert (so auch die Rechtsprechung in einem unveröffentlichten Entscheid), ergebe sich aber im Übrigen bereits aus dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die Auslegung der Vorinstanz, andere Beweismittel seien nur bei gleichzeitiger Abnahme einer Blutprobe zulässig, verletzt Art. 138 VZV und Art. 249 BStP (BGE 127 IV 172).

Ein materiell und formell rechtskräftiges Urteil einer kantonalen Instanz, welches auf einer falschen tatsächlichen Grundlage beruht, muss unter bestimmten Voraussetzungen mit der Revision korrigiert werden können. Dies stellt eine grundlegende, in allen Prozessverfahren zu beachtende Verfahrensgarantie dar. Das BGer erklärt deshalb seine Rechtsprechung zum Verwaltungsverfahren auch im Strafverfahren für anwendbar. Wo die Möglichkeit zur Revision nicht oder nur in ungenügender Weise im Strafverfahrensgesetz verankert ist (so sieht z.B. der Kanton Aargau eine Revision gemäss § 230 Ziff. 1 StPO AG allein bei Sachurteilen vor), besteht ein direkter Anspruch aus Art. 29 Abs. 1 BV. Dabei sind jedoch strenge Anforderungen an die Geltendmachung der neuen Tatsachen und Beweismittel zu stellen. Die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe die Berufung rechtzeitig der Post übergeben, genügt – soweit die übrigen Voraussetzungen gegeben sind – um die Berufungsinstanz zu verpflichten, die Eingabe als zulässiges Gesuch um Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens auf dem Wege der Revision entgegenzunehmen und zu behandeln (BGE 127 I 133).

Auch in einem Verwaltungsstrafverfahren muss der festgenommene Beschuldigte gemäss Art. 31 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 39 Abs. 2 VStrR über sein Schweige- und Aussageverweigerungsrecht belehrt werden. Ob die unter Missachtung dieser Vorschrift erstellten Einvernahmeprotokolle verwertbar sind, stellt eine Frage der Beweiswürdigung dar. Das BGer führt diesbezüglich lediglich aus, ein absolutes Verwertungsverbot bestehe nicht (BGer vom 14. März 2001 i.S. M. c. Eidg. Zollverwaltung [8G.55/2000]).

2. Haftrecht

Für die Annahme von Kollusionsgefahr i.S.v. § 58 Abs. 1 Ziff. 2 StPO ZH und damit für die Ablehnung des Haftentlassungsgesuches genügt die konkrete Befürchtung, der Angeschuldigte werde in Freiheit auf sein Opfer einwirken. Unerheblich ist, ob eine Beeinflussung aussichtsreich ist. Eine Gefährdung der Wahrheitsfindung genügt. Eine solche Gefährdung ist im konkreten Verfahren aufgrund der bei sexuellen Handlungen mit Kindern bestehenden besonderen Beziehung zwischen Angeschuldigtem und Opfer bejaht worden, und zwar obwohl der Täter bereits gestanden hatte und das Untersuchungsverfahren beinahe abgeschlossen war. Eine Erschwerung und Verlängerung des Verfahrens könne nicht ausgeschlossen werden, falls die Gefahr bestehe, dass das Opfer unter der Beeinflussung des Angeschuldigten seine Aussagen widerruft, da es dann u.U. nochmals einvernommen werden müsste. Im konkreten Fall hatte der Beschwerdeführer versucht, Briefe an die Opfer an der Briefkontrolle vorbeizuschmuggeln und damit bewiesen, dass er nicht vor Kollusionshandlungen zurückschreckt (BGer vom 2. Mai 2002 i.S. X c. BA Zürich und Bezirksgericht Zürich, Haftrichter [1P.202/2002]).

Bei der Ausschaffungs- resp. Vorbereitungshaft ist zur Berechnung ihrer Höchstdauer von drei Monaten gemäss Art. 13b Abs. 2 ANAG und der Frist von 96 Stunden, welche die Haft gemäss Art. 13c Abs. 2 ANAG ohne richterliche Überprüfung dauern darf, auf den Zeitpunkt abzustellen, ab dem der Betroffene aus ausländerrechtlichen Gründen festgehalten wird (Bestätigung der Praxis in BGE 121 II 105 E. 2a und in einem unveröffentlichten Entscheid). Wenn der Betroffene zugleich im Zusammenhang mit einer Strafuntersuchung festgehalten wird, ist dabei i.d.R. die Entlassung aus der Untersuchungshaft massgebend. Die Berechnung der Dauer bestimmt sich nach Art. 110 Ziff. 6 StGB (BGE 127 II 174).

Im Fall H. B. c. Schweiz führte der EGMR in Bestätigung seiner bisherigen Praxis aus, der solothurnische Untersuchungsrichter sei kein gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigter Beamter i.S.v. Art. 5 Ziff. 3 EMRK. Die Schlussverfügung, die dieser in Präsidial- und Amtsgerichtsfällen fällt und mit der er den Sachverhalt zusammenfasst sowie die Vorwürfe rechtlich qualifiziert, übernehme in weitem Umfang die Funktion einer Anklageschrift. Deshalb verletze das Haftanordnungsverfahren in diesem Kanton Art. 5 Ziff. 3 EMRK (EGMR vom 5. April 2001, H. B. c. Schweiz [26899/95]).

3. Unabhängigkeit

Das BGer befasst sich in BGE 127 I 196 mit vorverurteilenden Äusserungen des Untersuchungsrichters im Untersuchungsverfahren und nimmt dabei ausführlich zu seiner bisherigen u.a. in unveröffentlichten Entscheiden festgehaltenen Rechtsprechung Stellung. Es führt aus, beim Untersuchungsrichter, der in seiner Strafuntersuchungs- und Anklagefunktion handelt, beurteile sich eine allfällige Ausstandspflicht ausschliesslich gestützt auf Art. 29 Abs. 1 BV. Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK gelangten nur dann zur Anwendung, wenn der Untersuchungsrichter in richterlicher Funktion auftrete. Im konkreten Fall kam das BGer zum Schluss, dass die Äusserung eines Untersuchungsrichters in der Schlusseinvernahme «Sie waren immer gut, nicht nur als Betrüger, sondern auch als Zahntechniker» objektiv geeignet ist, Zweifel an dessen Unbefangenheit zu wecken. Dieser habe die gebotene Sachlichkeit und Distanz vermissen lassen, selbst wenn die Sachlage gewichtige Anhaltspunkte dafür geboten hat, dass sich der Beschwerdeführer des Betrugs schuldig gemacht hat.

Im Verfahren D. N. c. Schweiz war der Fall einer Frau zu beurteilen, die mehrmals im gleichen Jahr in eine psychiatrische Klinik eingewiesen worden war und die vor der kantonalen Verwaltungsrekurskommission ihre Freilassung beantragt hatte, deren Beschwerde aber abgewiesen worden war. Die Frau machte vor dem EGMR geltend, der Berichterstatter und Fachrichter, der gleichzeitig einziger Psychiater der Rekurskommission war und sie als einziger Experte begutachtet hatte, sei befangen gewesen, weil er bereits nach der Exploration und somit noch vor der Anhörung seine Meinung verlauten liess, die Frau solle nicht freigelassen werden. Der EGMR bestätigt mit einer Mehrheit von zwölf zu fünf Stimmen eine Verletzung von Art. 5 Ziff. 4 EMRK, indem er ausführt, obwohl in dieser Bestimmung im Gegensatz zu Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht explizit von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht die Rede sei, wäre es mit der Konvention unvereinbar, wenn dieser Grundsatz gerade für einen so sensiblen Bereich wie der fürsorglichen Freiheitsentziehung nicht gälte. Sachverständige sollen das Gericht nur mit ihrem Fachwissen beraten, ohne gleichzeitig eine richterliche Funktion auszuüben. Würdige das Gericht die Aussagen eines Sachverständigen, der gleichzeitig diesem Gericht als Richter angehört, kämen objektive Zweifel an der Unparteilichkeit dieses Gerichts auf. Aufgrund der vorgefassten Meinung des Richters sowie aufgrund seiner Stellung im Verfahren und im Gericht habe die Frau im konkreten Fall gerechtfertigter Weise Zweifel an dessen Unbefangenheit haben dürfen (EGMR vom 29. März 2001, D. N. c. Schweiz [27154/95]).

4. Gutachten

Grundsätzlich verstösst ein reines Aktengutachten ohne persönliche Anhörung des Betroffenen gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV. Wenn hingegen über den zu Begutachtenden bereits ein oder mehrere Gutachten jüngerer Datums erstattet worden sind, kann bei gleichgebliebenem Krankheitsbild ein Aktengutachten zulässig sein, sofern sich die Grundlagen der Begutachtung nicht wesentlich geändert haben. Dasselbe gilt, wenn der zu Begutachtende nicht oder nur schwer erreichbar ist oder die Begutachtung verweigert. In solchen Fällen obliegt es dem Sachverständigen zu beurteilen, ob die Fragen des Gerichts allein aufgrund der Aktenlage schlüssig beantwortet werden können. Offen gelassen hat das BGer die Frage, ob die Rüge im konkreten Fall Treu und Glauben widersprach, da der Beschwerdeführer die Mitarbeit verweigert hatte (BGE 127 I 54).

Die Regelung gemäss § 237 StPO ZH, wonach der amtliche Sachverständige zu den Vorbringen des Privatgutachters Stellung nehmen kann, dieser sich aber zur betreffenden Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen nicht mehr äussern darf, verstösst grundsätzlich weder gegen die Grundsätze des fairen Verfahrens und der Waffengleichheit gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK noch gegen das Recht auf Ladung und Befragung von Entlastungszeugen nach Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK. Entscheidend sei die unterschiedliche Rollenverteilung. Während der amtliche Sachverständige nicht Gutachter der Anklage sei, sondern unabhängiger Gehilfe des Richters, der nötigenfalls gestützt auf § 111 StPO ZH abgelehnt werden könne, sei dies beim Privatgutachter nicht möglich, da dieser Beauftragter einer Partei sei. Wenn der Angeschuldigte bzw. dessen Verteidiger zu den Äusserungen der amtlichen Sachverständigen zum Privatgutachten Stellung nehmen könne, sei den Grundsätzen des fairen Verfahrens (Art. 6 Ziff. 1 EMRK) und der Waffengleichheit (Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK) Genüge getan. Eine Missachtung der Verteidigungsrechte gemäss Art. 32 Abs. 2 BV und des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) scheidet ebenfalls aus, da der Privatgutachter während des ganzen Expertenhearings anwesend sein und Ergänzungsfragen an die amtlichen Sachverständigen stellen konnte (BGE 127 I 73).

In einem noch nicht veröffentlichten Entscheid weist das BGer auf die bei der Erstellung von aussagepsychologischen Gutachten in Fällen von sexuellem Kindesmissbrauch zu beachtenden fachlichen Standards hin und hält fest, dass das Abstellen auf nicht schlüssige Gutachten gegen das in Art. 9 BV statuierte Willkürverbot verstossen kann. Es bezeichnet ein Gutachten, welches ohne ganzheitliche aussagepsychologische Untersuchung die für sich genommen unklaren und rudimentären Aussagen eines Kindes unter Einbezug der nonverbalen Kommunikation und unter Ausserachtlassung der suggestiven Befragung als auf einem realen Erlebnishintergrund beruhend bewertet, als methodisch unzulässig. Non- und paraverbale Verhaltensweisen seien zu inkonsistent, um die Beurteilung darauf zu stützen. Müsse von einer Aussageverfälschung durch suggestive Einflüsse ausgegangen werden, habe eine Rekonstruktion der Aussagegenese zu erfolgen. Danach sei eine kriterienorientierte Aussageanalyse aufgrund von sog. Realkennzeichen vorzunehmen. Eine solche könne allerdings nur durchgeführt werden, wenn überhaupt qualitativ und quantitativ genügende verbale Aussagen vorliegen, keinesfalls aber allein gestützt auf nonverbale Kommunikationsformen. Im konkreten Fall hiess das BGer die staatsrechtliche Beschwerde gut (BGer vom 20. Dezember 2001 i.S. X c. Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn und A. [6P.36/2001, 6S.185/2001]).

5. Abwesenheitsverfahren

In BGE 127 I 213 fasst das BGer seine Rechtsprechung und diejenige des EGMR zum Abwesenheitsverfahren und zur amtlichen Verteidigung zusammen. Das Fernbleiben von einer Appellationsverhandlung aufgrund einer drohenden Verhaftung und wegen des Vollzugs einer bereits rechtskräftigen Strafe kann nicht als subjektive Unmöglichkeit erachtet werden, der Erscheinungspflicht nachzukommen. Wegen unentschuldigtem Fernbleiben trotz ordnungsgemässer Vorladung dürfen dem Beschuldigten hingegen nicht die Verteidigungsrechte i.S.v. Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK bzw. Art. 32 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 3 BV verwehrt werden. Im Gegenteil muss eine wirksame Verteidigung sichergestellt werden, sofern der Beschuldigte nicht auch darauf verzichtet, was nur ausserhalb des Rahmens der notwendigen Verteidigung möglich ist. Eine Neuurteilung ist notwendig, wenn ein Beschuldigter in Abwesenheit verurteilt worden ist, ohne weder in erster noch in zweiter Instanz verteidigt worden zu sein.

Ein Arzt wanderte nach der Untersuchungshaft in einem Verfahren wegen Urkundenfälschung und Betrug in die USA aus und praktizierte dort weiterhin als Krebspezialist. Er wurde vom Geschworenengericht in Abwesenheit verurteilt. Daraufhin stellte er das Begehren um Wiederholung des Prozesses und machte geltend, er habe dem erstinstanzlichen Prozess nicht beiwohnen können, weil einer seiner Patienten aus Angst vor einem Behandlungsabbruch bei einem Richter in den USA eine Anordnung erwirkt habe, wonach er die USA nicht verlassen dürfe. Das BGer lehnt die Wiederholung des Prozesses ab, weil die Abwesenheit selbst verschuldet gewesen sei. Der EGMR schliesst sich der Beurteilung durch das BGer an und sieht mit einer Mehrheit von 5 zu 2 Stimmen in diesem Entscheid keine Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. c EMRK, weil der Beschwerdeführer bei seiner Anhörung den amerikanischen Richter über das Fehlen anderer kompetenter Ärzte und über das Verfahren in der Schweiz getäuscht hatte, indem er beispielsweise geltend gemacht hatte, dass er in der Schweiz ohne Anklage und somit illegalerweise während sechs Monaten festgehalten worden sei, dass dem Angeschuldigten in der Schweiz kein Akteneinsichtsrecht zukomme, der Prozess nicht kontradiktorisch sei und er bei einer Verurteilung mit der Todesstrafe rechnen müsste, um die Anordnung zu erwirken. Im Übrigen war der Beschwerdeführer an der Verhandlung von seinen zwei Verteidigern vertreten worden (EGMR vom 14. Juni 2001, *Medenica c. Schweiz* [20491/92]).

6. Eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde

Nach BGE 127 IV 203 wird im Falle der Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde im Strafpunkt auf den Zivilpunkt nur eingetreten, wenn die Berufungssumme von Fr. 8000.-- (Art. 46 OG) erreicht ist (Art. 271 Abs. 2 i.V.m. Art. 277^{quater} Abs. 2 BStP).

Der Beschwerdeführer muss bei einer Nichtigkeitsbeschwerde im Zivilpunkt i.S.v. Art. 271 Abs. 1 BStP grundsätzlich angeben, ob die Berufungssumme erreicht ist. Weiter sind die Rechtsbegehren hinsichtlich der Zivilansprüche zu beziffern, dies auch dann, wenn der Strafpunkt gemäss Art. 271 Abs. 2 BStP ebenfalls angefochten wird (BGE 127 IV 141).

BGE 127 IV 185 fasst die Voraussetzungen zusammen, unter denen das Opfer gemäss Art. 270 lit. e Ziff. 1 BStP zur Nichtigkeitsbeschwerde legitimiert ist: Nach der Rechtsprechung, soll das Opfer seine Zivilforderungen im Rahmen des Strafverfahrens geltend machen, sofern das vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann. Andernfalls obliegt es ihm darzutun, welche Zivilforderungen es geltend machen wird, inwieweit sich der angefochtene Entscheid auf diese auswirkt und weshalb es nicht in der Lage war, seine Zivilforderungen im Strafprozess einzugeben. Diese Eintretensvoraussetzungen werden vom BGer streng gehandhabt. Können allerdings diese Voraussetzungen direkt und zweifelsfrei insbesondere aus der Art des Delikts abgeleitet werden, tritt das BGer grundsätzlich auf eine Beschwerde, die dazu keine Angaben macht, trotzdem ein. Zivilansprüche i.S. der erwähnten Bestimmung umfassen nicht nur Schadenersatz und Genugtuung, sondern alle Forderungen, die das Zivilrecht vorsieht, aber nur solche Ansprüche, die überhaupt adhäsionsweise im Strafverfahren geltend gemacht werden können. Das Erfordernis, wonach sich das Strafurteil auf die Zivilforderungen auswirken muss, wird streng gehandhabt. Die angefochtene Entscheidung muss zur Folge haben, dass das Opfer auf grössere Schwierigkeiten hinsichtlich der Geltendmachung seiner Zivilforderungen stösst. Art. 270 lit. f BStP kodifiziert die frühere Rechtsprechung des BGer. Danach ist der Strafantragsteller zur Nichtigkeitsbeschwerde legitimiert, wenn er bezüglich des Strafantragsrechts eine Verletzung von Bundesrecht rügt, nicht aber bezüglich dem Entscheid in der Sache selbst.

Amtsmissbrauch i.S.v. Art. 312 StGB als Delikt gegen Amts- und Berufspflichten kann nur dann eine Opferstellung i.S.v. Art. 2 Abs. 1 OHG begründen, wenn dadurch direkt die körperliche oder psychische Integrität des Opfers geschädigt wird. Eine solche Schädigung durch einen Gefängnisaufenthalt machte der Kläger allerdings erst in der Nichtigkeitsbeschwerde geltend. Da die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz vom BGer gemäss Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP nicht überprüft werden können, wurde die Legitimation zur Beschwerde gemäss Art. 270 lit. e BStP verneint und Nichteintreten beschlossen. Gegenüber einer Amtsperson müssen überdies die privatrechtlichen Anspruchsgrundlagen aufgezeigt werden, da es im Falle von öffentlich-rechtlichen Forderungen gegenüber dem Kanton gemäss Art. 270 lit. e BStP an der Legitimation fehlt und privatrechtliche Forderungen gegenüber einem Beamten die Ausnahme darstellen (BGE 127 IV 189).

In BGE 127 IV 220 bestätigt das BGer seine Rechtsprechung, wonach die Gutheissung einer staatsrechtlichen Beschwerde nicht automatisch zur Gegenstandslosigkeit der konnexen Nichtigkeitsbeschwerde führt und der Schuldspruch auch dann mit Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden kann, wenn der Verurteilte von der Strafe befreit wurde.

In BGE 127 IV 236 präzisiert das BGer seine Rechtsprechung in BGE 115 IV 152 E.3 und gibt die zu Art. 270 Abs. 3 aBStP entstandene, abweichende Praxis auf. Es führt aus, Art. 270 lit. g BStP, wonach nur der prinzipale Privatstrafkläger zur Nichtigkeitsbeschwerde legitimiert ist, sei so auszulegen, dass es darauf ankomme, ob der öffentliche Ankläger im kantonalen Verfahren hätte Parteirechte ausüben können, was auch zu bejahen sei, wenn dieser auf sein Appellationsrecht ausdrücklich oder stillschweigend verzichte. Das bedeutet, dass die Beschwerdelegitimation in dieser Konstellation nicht auf den Privatstrafkläger übergeht. Hingegen kommt eine solche Legitimation dem Opfer i.S.v. Art. 2 Abs. 1 OHG im Rahmen von Art. 270 lit. e BStP zu. Der Umstand, dass durch einen Stoss mit einer Schaufel ein Zahn abgebrochen wurde, vermag die Opferstellung zu begründen, weil eine «recht schwere körperliche Schädigung» vorliege. Im vorliegenden Fall trat das BGer hingegen nicht auf die Beschwerde ein, weil das Opfer nicht dargelegt hatte, inwiefern sich der angefochtene Entscheid auf seine Zivilforderung ausgewirkt hat.

In BGE 128 IV 39 bestätigt das BGer seine Rechtsprechung zu Art. 270 lit. g BStP (BGE 127 IV 236) und führt zu Art. 270 Abs. 3 aBStP aus, massgeblich sei, ob dem öffentlichen Ankläger nach dem kantonalen Prozessrecht die Befugnis und Zuständigkeit zukomme, über die Erhebung einer Anklage zu entscheiden. Dies sei der Fall, wenn er das öffentliche Interesse in anderer Funktion denn als Partei vertrete, indem er z.B. die Verfahrenseinstellung verfüge oder an diesem Beschluss mitwirke. Dies müsse auch für Antragsdelikte gelten, denn in solchen Fällen weniger hohe Anforderungen an die Beschwerdelegitimation zu stellen, hiesse die Entscheidung des Gesetzgebers zu umgehen.

Bei der nachträglichen Strafausscheidung handelt es sich um eine dem Entscheid der zuständigen Vollzugsbehörde gemäss Art. 38 Ziff. 4 Abs. 1 StGB vorausgehende Ausscheidung des Strafteils, der auf die in der Probezeit verübte Straftat entfällt (vgl. BGE 101 Ib 154). Da es sich um eine strafzumessungsrechtliche Frage handelt, ist dagegen nicht Verwaltungsgerichtsbeschwerde, sondern Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben (BGE 128 IV 1).

Die Anordnung einer förmlichen Mahnung i.S.v. Art. 41 Ziff. 3 Abs. 1 StGB kann vom Betroffenen aufgrund seines rechtlich geschützten Interesses mit Nichtigkeitsbeschwerde gemäss Art. 268 Ziff. 1 BStP angefochten werden (BGE 128 IV 34).

In BGE 128 IV 37 hat das BGer die Nichtigkeitsbeschwerde einer politischen Partei beurteilt, die vor der Vorinstanz eine Verletzung von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 8 BetmG geltend gemacht hat, wegen eines Zeitungsartikels, der ihrer Ansicht nach den Drogenkonsum an der «Lake Parade» als etwas Gewöhnliches erscheinen liess, ohne auf dessen Illegalität hinzuweisen. Die politische Partei machte geltend, sie handle im öffentlichen Interesse, weshalb sie um Befreiung von den Gerichtskosten oder zumindest um Reduktion derselben ersuchte. Das BGer weist die Beschwerde aufgrund fehlender Beschwerdelegitimation ab und führt aus, die Legitimation bestimme sich ausschliesslich nach Art. 270 BStP und liesse sich insbesondere auch nicht aus einer Parteistellung im kantonalen Verfahren herleiten. Ferner fände Art. 154 OG im Verfahren der Nichtigkeitsbeschwerde keine Anwendung, sondern es seien die Kosten wie üblich gemäss Art. 278 Abs. 1 i.V.m. Art. 245 BStP und 153a Abs. 1 OG festzusetzen.

In BGE 128 IV 46 entscheidet das BGer, wer in der Zeitspanne zwischen der Urteilsöffnung im Dispositiv und der Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Verfügung der Vollzugshemmung zuständig ist, da gemäss Wortlaut von Art. 272 Abs. 7 BStP die Zuständigkeit des Kassationshofs erst mit Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde gegeben ist. Es führt aus, in solchen Fällen sei in erster Linie von den Rechtsbehelfen des kantonalen Rechts Gebrauch zu machen, um den Aufschub der Vollstreckbarkeit des Urteils zu beantragen. Wo hingegen das kantonale Recht eine solche Möglichkeit nicht vorsehe, werde das Rechtsschutzbedürfnis vom BGer abgedeckt, sei doch vom Gesetzgeber eine Einschränkung des Rechtsschutzes nicht beabsichtigt. Es sei eine summarisch begründete Nichtigkeitsbeschwerde einzureichen, in der angegeben werden soll, welche Urteilspunkte angefochten werden. Zudem sei ein Gesuch um aufschiebende Wirkung zu stellen, in dem einlässlich dargelegt werden muss, weshalb die Vollzugshemmung im Lichte der Interessenabwägung notwendig und im Hinblick auf die Rechtsbegehren und deren Erfolgsaussichten als gerechtfertigt erscheint, wobei an diese Begründung hohe Anforderungen zu stellen seien. Zuständig zum Entscheid sei der Präsident des Kassationshofs, ausnahmsweise dieser selber.

7. Verfahrenskosten

Die auslegende Erklärung der Schweiz zu Art. 6 Ziff. 3 lit. e EMRK war im Lichte von Art. 57 EMRK unzulässig, da sie die formellen Voraussetzungen eines Vorbehaltes i.S. letzterer Bestimmung nicht erfüllte. Der Rückzug der auslegenden Erklärung wurde vom Europarat am 29. August 2000 formell registriert und gilt, obwohl in der AS noch nicht publiziert, seither auch für die Schweiz. Der nur zwei Monate vor dem Rückzug ergangene Entscheid, der dem Beschwerdeführer die Kosten für einen Dolmetscher auferlegte, wird vom BGer aufgehoben (BGE 127 I 141).

Stellt ein sich noch in der Erstausbildung befindender Mündiger in einem Strafverfahren den Antrag auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand i.S.v. § 10 Abs. 5 StPO ZH und Art. 29 Abs. 3 BV, dürfen bei der Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse gemäss § 10 Abs. 5 StPO ZH auch die finanziellen Verhältnisse der Eltern beim Entscheid mitberücksichtigt werden. Die Pflicht der Eltern zur Finanzierung eines Rechtsbeistands ergibt sich aus deren Unterhaltspflicht gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB, sofern der Prozess nicht aussichtslos und zur Wahrung der Kindesinteressen notwendig ist und den Eltern diese Unterstützung aufgrund aller im Einzelfall erheblichen Umstände zugemutet werden kann (BGE 127 I 202).

Gemäss Rechtsprechung des BGer ist es bei Abschluss eines Strafverfahrens mit Freispruch oder Einstellung mit den Grundsätzen der BV und der EMKR vereinbar, dem Angeschuldigten die Kosten für das Verfahren aufzuerlegen, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise (analoge Anwendung von Art. 41 OR) gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. Die Voraussetzungen der Kostenaufgabe werden in diesem Fall ausschliesslich vom kantonalen Strafprozessrecht geregelt und vom BGer nur auf Willkür gemäss Art. 9 BV überprüft, während der Schutzbereich von Art. 6 Ziff. 2 EMRK nicht tangiert wird. Die Kosten dürfen nur insoweit überbunden werden, als ein Kausalzusammenhang zwischen dem vorgeworfenen Verhalten und den Kosten verursachenden Handlungen der Behörden besteht. Im konkreten Fall bezeichnet es das BGer nicht als willkürlich, einem Angeschuldigten, der wegen Gehilfenschaft zu Betrug angeklagt worden war und der mit seinen Telefonanrufen bei der betroffenen Bank gegen Art. 28 OR verstossen hatte, der aber aufgrund mangelnder Arglist vom Vorwurf des Betruges freigesprochen worden war, die Verfahrenskosten zu überbinden, weil nach Abschluss der Untersuchung nicht festgestanden hatte, dass das Merkmal der Arglist fehlte und in Zweifelsfällen beweismässiger und rechtlicher Art Anklage erhoben werden soll (BGer vom 29. April 2002 i.S. X c. Besonderes Untersuchungsrichteramt des Kantons Basel-Landschaft [1P.36/2002]).

8. Opferhilfegesetz

Das BGER führt in BGE 127 IV 215 aus, da die Normen des OHG in die kantonale Prozesshoheit eingriffen, dürfe dieser Eingriff nicht erheblicher sein, als dies zum Erreichen der Ziele des OHG nötig ist. Aus Art. 8 f. OHG könne nicht abgeleitet werden, die Behörden müssten bei der Beurteilung der Zivilansprüche des Opfers der Untersuchungsmaxime folgen. Über deren Anwendbarkeit entscheide vielmehr das kantonale Verfahrensrecht, das auch die Rechte und Pflichten der Parteien festlege. Verlange somit der Geschädigte eine höhere Genugtuung, als sie für die seelische Unbill nach allgemeiner Lebenserfahrung, den publizierten Werten der Rechtsprechung und den bekannten Tatumständen zuzusprechen ist, müsse er die Elemente, die eine Erhöhung rechtfertigen könnten, gemäss Art. 8 ZGB beweisen.

Ein Opferhilfegesuch auf Genugtuung oder Entschädigung gemäss Art. 11 ff. OHG darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil das mutmassliche Opfer einer Vergewaltigung von seinem Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 7 Abs. 2 OHG Gebrauch macht und das Strafverfahren, welches in casu nicht aufgrund einer Anzeige des mutmasslichen Opfers eröffnet worden war, deshalb eingestellt wurde. Voraussetzung ist allerdings, dass das Opfer die ihm nach OHG obliegenden Mitwirkungspflichten erfüllt. Zudem trägt das Opfer das Risiko, dass sich die Straftat im Opferhilfeverfahren nicht nachweisen lässt. Hingegen müssen die Opferhilfebehörden und das Gericht aufgrund der vorhandenen Unterlagen und Akten prüfen, ob ein Delikt i.S.v. Art. 2 OHG vorliegt. Nötigenfalls sind auch ergänzende Beweismassnahmen anzuordnen. Das BGER stellte eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht i.S.v. Art. 16 Abs. 2 OHG fest (BGER vom 18. Februar 2001, i.S. X c. Kt. ZH [1A.170/2001]).

9. Rechtshilfe

Beeinflusst der Entscheid über das Akteneinsichtsrecht in einem kantonalen Strafverfahren die Beurteilung eines konnexen Rechtshilfegesuches, ist dieser wegen der geltend gemachten Verletzung des IRSG gemäss Art. 25 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 97 und 98 lit. g OG i.V.m. Art. 5 VwVG mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anzufechten (vgl. Art. 80e, f und i IRSG). Obwohl ein nicht wiedergutzumachender Nachteil i.S.v. Art. 80e lit. b IRSG grundsätzlich nur in den dort abschliessend aufgezählten Fällen vorliegt, kann der Zwischenentscheid über das Akteneinsichtsrecht die gleichen nicht wiedergutzumachenden Nachteile bewirken, indem eine Partei Einsicht in Dokumente erlangen kann, die sie im Rechtshilfeverfahren nicht erlangen könnte, wodurch letzteres obsolet wird. Sind das Straf- und das Rechtshilfeverfahren, wie im zu beurteilenden Fall, untrennbar miteinander verknüpft, müssen die verschiedenen Interessen in beiden Verfahren berücksichtigt werden. Damit die Anwendung von kantonalem Recht die Grundsätze des IRSG nicht verletzt, ist Akteneinsichtsrecht im Strafverfahren gemäss Art. 12 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 lit. a VwVG nur insoweit zu gewähren, als dadurch die Ziele des Rechtshilfeverfahrens nicht beeinträchtigt werden (BGE 127 II 198).

C) Literatur Strafprozessrecht

P. Albrecht: Mitwirkungsrechte der Parteien im Strafverfahren aus der Sicht des Richters, Kritische Anmerkungen zum Vorentwurf einer schweizerischen Strafprozessordnung, SJZ 98 (2002) 165 ff.; *G. Arzt*: Grundrechtsverwirkung im Strafverfahren, in: Wirtschaft und Strafrecht, Festschrift (FS) für Niklaus Schmid, hrsg. von J.-B. Ackermann/A. Donatsch/J. Rehberg, Zürich 2001, 633 ff.; *F. Bänziger/L. Leimgruber*: Das neue Engagement des Bundes in der Strafverfolgung, Kurzkomentar zur "Effizienzvorlage", Bern 2001; *A. Biedermann*: Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 6. Oktober 2000, ZStrR 120 (2002) 77 ff.; *R. Braun*: Das abgekürzte Verfahren nach der StPO des Kantons Basel-Landschaft vor dem Hintergrund der Diskussion um informelle Absprachen im Strafprozess, AJP 11 (2002) 147 ff.; *C. Del Ponte*: Die UN-Tribunale für EX-Jugoslawien und Ruanda – Herausforderungen für die Anklagebehörde, ZStrR 119 (2001) 317 ff.; *A. Donatsch*: Verbot der Verpflichtung zur Selbstbelastung im Steuerhinterziehungsverfahren, ST 75 (2001) 717; *ders./M. Forster/C. Schwarzenegger (Hrsg.)*: Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, FS für S. Trechsel, Zürich 2002; *S. Fahrni*: Mediation im Jugendstrafrecht, eine vergleichende Studie über die rechtliche Ausgestaltung und Praxis in Deutschland, Österreich und der Schweiz, ZStStr 37, Zürich 2001; *S. Flachsmann/S. Wehrenberg*: Aussageverweigerungsrecht und Informationspflicht, SJZ 97 (2001) 313 ff.; *P. Frei*: Mitwirkungsrechte im Strafprozess, dargestellt am Beispiel des Kantons Zug und mit einem Ausblick auf eine eidgenössische StPO, Diss. Bern 2001; *F. Goecke*: Strassburg: Reform bringt zu wenig, plädoyer 1/2001, 29 f.; *P. Goldschmid*: Der Einsatz technischer Überwachungsgeräte im Strafprozess, unter besonderer Berücksichtigung der Regelung im Strafverfahren des Kantons Bern, Diss. Bern 2001; *M. Henzelin*: La Cour pénale internationale: organe supranational ou otage des Etats?, ZStrR 119 (2001) 221 ff.; *U. Hess-Odoni*: Die Begnadigung – ein notwendiges Instrument der Strafjustiz, SJZ 97 (2001) 413 ff.; *M. Hofer*: Opfer- und Geschädigtenstellung im Wandel, ZStrR 120 (2002) 107 ff.; *D. V. Jabornigg*: Die Stellung des Verletzten in den schweizerischen Strafprozessordnungen zwischen Beweismittel und Partei, Basel 2001; *D. Jositsch*: Beweisbare Wahrheit als Ziel des Anwalts, plädoyer 3/2001, 39 ff.; *C. Mettler*: Staatsanwaltschaft, Position innerhalb der Gewaltentrias, Funktion im Strafprozess und aufsichtsrechtliche Situation sowie ein Vorschlag zur Neuordnung, Grundlegendes Recht, Bd. 1, Bern 2001; *F. R. Micheli*: L'entraide spontanée (Art. 67a EIMP), Le contrôle de la transmission spontanée d'informations, AJP 11 (2002) 156 ff.; *J. Natterer*: Die Verwertbarkeit von Zufallsfunden aus der Telefonüberwachung im Strafverfahren, Eine kritische Betrachtung des schweizerischen und deutschen Umgangs mit Ergebnissen heimlicher strafprozessualer Überwachungsmaßnahmen, Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Bd. 652, Bern 2001; *G. Piquerez*: Manuel de procédure pénale suisse, Zürich 2001; *ders.*: La saisie probatoire en procédure pénale, in: FS Schmid, a.a.O., 659 ff.; *D. Poncet/B. Sträuli*: Suspension des débats, renvoi des débats et défaut – A propos d'un regrettable changement de jurisprudence (SJ 122 [2000] I 241), in: FS Schmid, a.a.O., 679 ff.; *P. Popp*: Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2001; *N. Raselli*: Hat die staatsrechtliche Beschwerde ausgedient?, AJP 11 (2002) 3 ff.; *J. Rehberg*: Ein Interlokut über Prozessvoraussetzungen, in: FS Schmid, a.a.O., 705 ff.; *F. Riklin*: Strafprozessrechtsreform in Österreich und der Schweiz, Eine vergleichende Betrachtung, ZStrR 119 (2001) 371 ff.; *ders. (Hrsg.)*: Mediation: ein Weg in der Strafjustiz, Luzern 2001; *H. M. Riemer*: Rechtsfragen um Rechtsgutachten, insbesondere Auftrags- und Prozessrecht, Urheberrecht, recht 19 (2001) 148 ff.; *V. Roschacher*: Die neuen Strafverfolgungskompetenzen des Bundes, Kriminalistik 55 (2001) 209 ff.; *N. Ruckstuhl*: 514 Gesetzesartikel als Mogelpackung, plädoyer 5/2001, 21 ff.; *K. Sauter*: Kronzeugen im schweizerischen Strafverfahrensrecht?, ZStrR 119 (2001) 282 ff.; *B. Schindler/R. Schlauri (Hrsg.)*: Auf dem Weg zu einem einheitlichen Verfahren, Analysen und

Perspektiven von Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich, Zürich 2001; *D. Schleiminger*: Konfrontation im Strafprozess, Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Opferschutz im Bereich von Sexualdelikten gegen Minderjährige, Grundlegendes Recht, Bd. 2, Basel 2001; *M. Schubarth*: Nichtigkeitsbeschwerde 2001, Die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen gemäss Art. 268 ff. BStP in der seit 1.1.2001 geltenden Fassung, Bern 2001; *ders.*: Die Einheitsbeschwerde in Strafsachen, Flop oder Ei des Kolumbus?, ZStrR 120 (2002) 62 ff.; *F. Schürmann*: Prinzipien und Prinzipienlosigkeit in der Strassburger Rechtsprechung zum Strafverfahren, ZStrR 119 (2001) 352 ff.; *R. Schwob*: Ausbau der Amts- und Rechtshilfe in der Schweiz, Sauberer Finanzplatz auf Kosten Einschränkung rechtsstaatlicher Grundsätze, SJZ 97 (2001) 169 ff.; *K. Spühler*: Prozessuale Probleme bei Prozessen mit wissenschaftlich und technisch komplexen Fragestellungen, in: FS Schmid, a.a.O., 713 ff.; *J. Studer*: Strafprozessrecht, Kurz gefasste Darstellung (Repetitorium), Tafeln, Übungen mit Lösungen, Mit Hinweisen auf die Regelungen im Bund und in ausgewählten Kantonen (Bern, Basel-Stadt, Luzern, St. Gallen und Zürich), Ohne Jugendstrafrecht, Verwaltungsstrafrecht, Militärstrafrecht und Rechtshilfe, Zürich 2002; *S. Trechsel*: La CEDH éclipse par la nouvelle Constitution?, ZStrR 119 (2001) 201 ff.; *ders.*: La Recherche de Principes de Procédure Communs aux États Membres de L'Union Européenne, Strasbourg 2001, 162 ff.; *C. von Arx/A. Fabbri*: Die Verfahrensbeschwerde gemäss § 120 StPO BL, BJM 2002, 1 ff.; *A. Waser*: Grundrechte der Beteiligten im europäischen und schweizerischen Wettbewerbsverfahren, ZStV 129, Zürich 2002; *M. P. Wyss*: "Miranda Warnings" im schweizerischen Verfassungsrecht?, Inhalt und Tragweite von Art. 31 Abs. 2 BV, recht 19 (2001) 132 ff.; *E. Wyss Sisti*: Mehr Rechte für Opfer, plädoyer 1/2002, 27 ff.